

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2004

Nr. 2004/1272

Provisorische Betriebsbewilligung für die „Lernstatt Gerlafingen“

1. Ausgangslage

Am 19. April 2004 stellten die Familien Zjörjen–Maarsen, Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen und Carizzoni–Roth, Schulhausstrasse 3, 4563 Gerlafingen ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für gemeinsame Privatschulung der Kinder beider Familien sowie für Kinder weiterer interessierter Familien. Als Privatunterricht gilt der Unterricht zu Hause durch die Eltern, oder Privatlehrperson. Diese Form der Schulung ist bewilligungspflichtig und wird durch das Departement für Bildung und Kultur geregelt. Sollen Kinder verschiedener Familien privat unterrichtet werden, liegt eine Planmässigkeit vor, die einer „Schule“ (vgl. Herbert Plotke: Schweizerisches Schulrecht. 2003 S. 45ff) eigen ist und einer Bewilligung durch den Regierungsrat bedarf.

In der Folge gründeten die beiden Familien den Trägerverein „Lernstatt Gerlafingen – Privatschule für lustvolles Lernen und Erhaltung der kindlichen Neugier“ und beantragten am 20. Mai 2004 eine Betriebsbewilligung für die „Lernstatt Gerlafingen“. Im Zentrum des Schulkonzepts steht die Förderung des selbstbestimmten, lebendigen Lernens, welches sich an den pädagogischen Grundgedanken und Erfahrungen von M. Montessori sowie R. und M. Wild orientiert. Ab Schuljahr 2004/2005 werden zwei Kinder unterrichtet. Die Aufnahme weiterer Kinder zu einem späteren Zeitpunkt ist geplant.

2. Erwägungen

Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrern an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht, der demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist, geboten wird.

Für die Volksschule bestehen keine weiteren Bedingungen. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999²⁾ verpflichtet die Kantone lediglich, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen (Art. 62 Absatz 2 nBV).

Die zu erteilende Bewilligung gilt als Polizeierlaubnis. Wer die Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, allerdings müssen Schulen im Rahmen der Schulpflicht den minimalen An-

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ SR 101

forderungen genügen, die an einen genügenden Primarunterricht zu stellen sind. Diese Anforderungen sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan für die Volksschule und dem Rahmenlehrplan des Kindergartens.

3. Auflagen

Die Überprüfung der nachfolgenden Bedingungen obliegt dem Amt für Volksschule und Kindergarten, vertreten durch Herrn Andreas Walter, Inspektor für Privatschulen a.i. Diesem sind auf Beginn eines Semesters die Semesterpläne mit den Stundenplänen zur Genehmigung zuzustellen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieses Beschlusses eingehalten werden. Er hat auch darüber zu wachen, dass die Räumlichkeiten den Anforderungen jederzeit genügen. Soweit Unzukömmlichkeiten festgestellt werden, hat er bei der Schulträgerin auf Abhilfe zu dringen. Soweit Mahnungen nichts nützen, trifft der Regierungsrat die notwendigen Anordnungen. Der Widerruf der Bewilligung als äusserste Massnahme bleibt vorbehalten.

4. Beschluss

Gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾

- 4.1 Dem Verein „Lernstatt Gerlafingen“ wird die provisorische Bewilligung zur Führung der Privatschule „Lernstatt Gerlafingen“ für die Schuljahre 2004/2005 und 2005/2006, d.h. bis 31. Juli 2006, erteilt.
- 4.2 Bedingungen
 - 4.2.1 Die Schule hat eine der öffentlichen Schule gleichwertige Ausbildung zu bieten. Diese hat sich nach den Leitideen, den Grobzielen und den Minimalzielen des neuen Lehrplans zu richten.
 - 4.2.2 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine öffentliche Schule.
 - 4.2.3 Die ständig beschäftigten Lehrkräfte müssen ein staatlich anerkanntes Primarlehrerpatent besitzen.
 - 4.2.4 Spätestens bis Ende August sind die Schülerinnen und Schüler den Schulkommissionen der Gemeinden, in denen sie schulpflichtig sind, mit Namen und Geburtsdatum und Namen und Adresse der Eltern zu melden.
 - 4.2.5 Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Jahres ein- oder austreten, sind innert drei Tagen der zuständigen Schulkommission mitzuteilen.
 - 4.2.6 Unentschuldigte Absenzen sind der zuständigen Schulkommission bekanntzugeben.
 - 4.2.7 Die Schule ist verpflichtet, die nötigen Räumlichkeiten und Geräte für den vorgeschriebenen Unterricht in Turnen und Werken bereitzustellen oder sich gegebenenfalls bei einer öffentlichen Schule einzumieten.

¹⁾ BGS 111.1

- 4.2.8 Der Unterricht wird unter die Aufsicht des Amtes für Volksschule und Kindergarten gestellt, vertreten durch den Inspektor für Privatschulen im Volksschulbereich (zur Zeit Herrn Andreas Walter).
- 4.2.9 Der Kanton richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keinerlei Beiträge aus.
- 4.2.10 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Bewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.2.11 Sollten Bedingungen dieses Beschlusses nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser Bewilligung vor.
- 4.3 Für die Erteilung einer definitiven Bewilligung muss vor Ablauf der erteilten provisorischen Bewilligung ein entsprechendes Gesuch beim Departement für Bildung und Kultur eingereicht werden.

Kostenrechnung Verein „Lernstatt Gerlafingen“, Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (KA 431000/A80575)

Fr. 500.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (1) DA
Amt für Volksschule und Kindergarten (5) Wa, HZ, gk, Ablage, ms
Verein „Lernstatt Gerlafingen“ c/o Familie Zjörjen-Maarsen,
Artmattstrasse 24, 4563 Gerlafingen (mit Rechnung)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gerlafingen,
Dorfzentrum, Kriegstettenstrasse 3, 4563 Gerlafingen
Schulkommission Gerlafingen c/o Schulverwaltung der Einwohnergemeinde,
Postfach 168, 4563 Gerlafingen